

JEHOVAS ZEUGEN

ZWEIGBÜRO ZENTRALEUROPA

AM STEINFELS 1, 65618 SELTERS (TAUNUS) · TELEFON: +49 (0)6483 41-0
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS · DEUTSCHLAND

KAA:KAB 9. August 2015

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN

Finanzierung und Abwicklung von Instandhaltungsarbeiten an Königreichssälen

Liebe Brüder,

gerne geben wir euch weitere Hinweise, wie die Instandhaltung und Renovierung von Königreichssälen in Zusammenarbeit mit der Abteilung „LDC – Königreichssäle und Kongresssäle“ unter der Leitung des Zweigbüros finanziert und abgewickelt werden sollten. Sie stellen eine Ergänzung der Schreiben vom 9. Juni 2014 und 29. März 2014 an alle Ältestenschaften dar, in denen schon Erklärungen zum geänderten Genehmigungs- und Finanzierungsverfahren beim Bau von Königreichssälen gegeben wurden. Das Ziel besteht darin, sicherzustellen, dass alle Königreichssäle in gutem Zustand gehalten werden, aber auch gleichzeitig darauf geachtet wird, Mittel und Ressourcen weise zu verwenden.

Instandhaltung und Reparaturen: Die Versammlungen sind für vorbeugende Wartungen und die Ausführung erforderlicher Reparaturen verantwortlich, damit ein vorzeitiger Verschleiß der Königreichssäle verhindert wird. Dies schließt die Reparatur von defekten Elektroinstallationen durch eine Elektrofachkraft ein sowie die Reparatur von Tonanlagen, undichter Dächer, kaputter Türen und Fenster und ähnliche Reparaturen und Erneuerungen. Die meisten dieser Arbeiten sollten von den Versammlungen in Eigenleistung erledigt werden können. Wenn umfangreiche Reparaturen notwendig sind, die über die fachlichen Möglichkeiten der Versammlung vor Ort hinausgehen, sollten befähigte Helfer, die eine genehmigte DC-50 Bewerbung ausgefüllt haben und in der Nähe wohnen, vom LDC zugeteilt werden, um auszuhelfen.

Die Kosten für diese Art der Instandhaltung und Reparaturen des Königreichssaals sollten von den Versammlungen vor Ort getragen werden. Dazu können sie Gelder vom Versammlungskonto nutzen, wie es im Brief vom 9. Juni 2014 an alle Ältestenschaften beschrieben wird. Das Ziel ist, dass die Versammlungen die laufenden Unterhalts- und Instandhaltungskosten des Königreichssaals selbst tragen. Nur in Ausnahmefällen sollte eine Versammlung für regelmäßige Wartungen und Reparaturen eine Spende vom Zweigbüro anfordern.

Anschaffungen und Veränderungen: Andererseits sollten Versammlungen keine Umbauten, größere Renovierungsmaßnahmen oder gewisse Anschaffungen ohne Genehmigung vornehmen. Dazu zählen in der Regel Veränderungen am Gebäude, der Einbau neuer, technischer Ergänzungen wie Videoequipment, die Erweiterung oder Veränderung der Tonanlage sowie der Heizungs- und Elektroinstallationen, der Kauf neuer Stühle oder zusätzlicher Mikrofone, die Erneuerung des Teppichs, des Dachs, des Parkplatzes und/oder der Außenanlagen usw. Für diese Arbeiten sollten die Versammlungen dem Zweigbüro, Abteilung LDC, schreiben, ihren Bedarf erklären und dann auf Genehmigung warten, bevor irgendwelche dieser Arbeiten begonnen werden.

Sobald eine Versammlung um Genehmigung für Ergänzungen oder Änderungen bittet, wird das LDC untersuchen, ob sie notwendig und in Harmonie mit den im Zweiggebiet üblichen Standards und Richtlinien sind. In einigen Fällen wird ein Außenvertreter die Umstände vor Ort untersuchen und dem LDC seine Stellungnahme schicken. Das LDC wird ggf. eine Empfehlung an das Zweigkomitee geben. Wenn die Anfrage genehmigt wird, werden Anweisungen gegeben, wie die Umset-

zung erfolgt und wie das Material besorgt wird. Falls die Anfrage nicht genehmigt wird, werden die Gründe dafür genannt.

Genehmigte Umbauten, Ergänzungen oder Änderungen werden vom Zweigbüro finanziert. Die Verkündiger sollten über das Projekt, die entstehenden Kosten und die Gelegenheit informiert werden, hierfür zu spenden. Wer den Bedarf erkennt und eine Möglichkeit sieht, dem abzuhelfen, wird einen Beitrag dazu leisten wollen. Teilt den Verkündigern bitte mit, dass Spenden in den Spendenkasten mit der Aufschrift: „Spenden für die Versammlung“ gelegt werden können. Geht der Saldo des Bankkontos der Versammlung über den genehmigten Rücklagebetrag hinaus, empfehlen die Ältesten der Versammlung in einer Resolution, die übrigen Mittel für den Bau von Königreichssälen und Kongresssälen weltweit zu spenden. Solch ein einmaliger Betrag sollte, nach Annahme einer Resolution, der regulären monatlichen Spende für den Bau von Königreichssälen und Kongresssälen hinzugefügt werden.

Einkauf: Es ist geplant, euch in Kürze über jw.org ein umfassendes Hilfsprogramm und Informationen zu Lieferantenvereinbarungen zur Beschaffung benötigter Materialien für die Instandhaltung, die Reparatur oder Ersatz zur Verfügung zu stellen. Sobald diese zur Verfügung stehen, werdet ihr über jw.org benachrichtigt. Wo immer möglich, sollten diese genutzt werden.

Wir hoffen, diese Hinweise tragen dazu bei, dass die Erhaltung würdiger Anbetungsstätten weiterhin gefördert wird und dabei die weltweiten Bedürfnisse des Volkes Jehovas berücksichtigt werden. Möge Jehova die Zusammenarbeit zu diesem Zweck segnen.

Wir senden euch unsere herzlichen Grüße.

Eure Brüder

Jehovas Zeugen

ZWEIGBÜRO ZENTRALEUROPA

D.: KreisAufseher

PS für den Sekretär:

Bitte beachte folgende Informationen und gib sie auch dem Kontenführer weiter: Verkündiger, die eine Überweisung vornehmen oder einen Dauerauftrag einrichten möchten, sollten als Verwendungszweck „Spende für die Versammlung“ vermerken. Natürlich ist es auch möglich, direkt auf das Konto des Zweigbüros zu spenden. Die Kontoverbindung ist in der RLVersM — Anlage abgedruckt; der Verwendungszweck hierfür lautet „Spende Bauprogramm“. Bitte beachtet, dass alle per Resolution beschlossenen Spenden aus der Versammlungskasse (weltweites Werk, Bau von Königreichs- und Kongresssälen, Schadenshilfe, Flottenprogramm) im *Kontenblatt* mit dem Buchungstag laut Kontoauszug und dem Kürzel „SAV“ erfasst werden (siehe *Muster-Kontenblatt*). Bitte geht die Aufzeichnungen der letzten Monate durch und prüft, ob die Spenden aus der Versammlungskasse richtig im *Kontenblatt* erfasst wurden. Nehmt Korrekturen in der aktuellen Datei *Kontenführung mit Excel* bitte so vor, wie es in der RLVersM Präambel Abs. 8 beschrieben wird. Bitte stellt auch sicher, dass der Kontenprüfer die Resolutionen zur Verfügung hat; monatliche Zahlungen können darauf oder auf einer Kopie festgehalten werden.